



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 59. Vermöge derselben schließt die Frau, nach dem Tode des Mannes,
wenn keine Kinder vorhanden sind, dessen Anverwandte aus

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

zugleich meyerstädtischer Colonate) erstreckt sich nur auf die *acquilita* oder sogenannte Errungenschaft.

Gene Verordnung sagt hierüber im §. 2. folgendes:

„Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauersleuten äußern, weil sie gemeinlich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen etc. Da jedoch ein Vermögen (*acquiritum*) welches durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliwade erworben ist, vorhanden seyn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter.“

§. 59. Vermöge solcher Gütergemeinschaft schließt die an einen Meyer (auch wenn er leibeigen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode abgeht, dessen Unverwandten aus, behält das Colonat und verheurathet sich wieder darauf.

Dies bestimmt derselbe §. und dann noch ferner:

„Daß die Ehefrau, wenn der Mann abgedauert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrauchten zu fordern berechtigt sey.“